

Beschlussblatt

Beschlussblatt 43-03-09
Beschlossen am
3. Dezember 2014

Beschluss: Satzung des Projektbereich „Studieren mit Kind(ern)“

Das 43. Studierendenparlaments hat folgende Satzung für den Projektbereich Studieren mit Kind(ern) der Universität Paderborn beschlossen

(Abstimmung: Ja 14; Nein 0; Enthaltung: 2)

So beschlossen am 3. Dezember 2014

Das Präsidium des 43. Studierendenparlaments

David Westermann, Roman Patzer-Meyer, Tobias Moos

Projektbereich Studieren mit Kind(ern) (StuKi)

der Universität Paderborn

Satzung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Projektbereich der Universität Paderborn führt den Namen „Studieren mit Kind(ern)“ - Kurzform „StuKi“.
2. StuKi ist ein Projektbereich gemäß §21 Absatz 9 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn.
3. Übergeordnete Bestimmungen zu dieser Satzung sind die Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft der Universität Paderborn und das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
4. StuKi hat seinen Sitz an der Universität Paderborn. Die Adresse des Projektbereichs ist:

StuKi Paderborn

c/o AStA Universität Paderborn

Warburger Str. 100

D-33098 Paderborn

5. StuKi vertritt demokratische Werte, ist parteipolitisch unabhängig, religiös neutral und geschlechtsspezifisch neutral.
6. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Zweck von StuKi ist es, studierende (werdende) Eltern an der Universität Paderborn zu unterstützen und ihre Anliegen innerhalb und außerhalb der Universität Paderborn zu vertreten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht:
 - a. die studierenden (werdenden) Eltern der Universität Paderborn bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen;
 - b. die Beziehungen und die Kommunikation zwischen studierenden (werdenden) Eltern und auch Studierenden ohne Kind zu pflegen und zu fördern, u. A. durch das Organisieren von verschiedenen Veranstaltungen;
 - c. alle studierenden (werdenden) Eltern der Universität Paderborn bei Bedarf bei Gängen zu öffentlichen Ämtern, Behörden und der Stadt zu unterstützen und ihnen bei finanziellen Problemen, Schwierigkeiten im Studium, Problemen bei der Suche nach einer Wohnung und vergleichbaren Problemen zu helfen;
 - d. den AStA in den betreffenden Belangen zu beraten.

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Projektbereichs StuKi setzen sich hauptsächlich aus der Studierendenschaft der Universität Paderborn zusammen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch Unterzeichnung des Mitgliederantrags und durch Anerkennung der StuKi Satzung.
3. Dem AStA und allen Mitgliedern des Projektbereichs StuKi ist Einsicht in die vom Vorstand zu führende, aktuelle Liste der Mitglieder zu gewähren.
4. Die Mitgliedschaftsrechte können nur durch Vorlage des entsprechenden gültigen Ausweisdokumentes wahrgenommen werden.

5. Eine Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftlichen Austritt,
 - b. Ausschluss durch die Aktivenversammlung oder
 - c. Tod des Mitglieds.

§ 4 Organe des Projektbereichs StuKi

Die Organe des Projektbereichs StuKi sind:

1. die Aktivenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Aktivenversammlung

1. Die Aktivenversammlung ist die Versammlung aller aktiven Mitglieder des Projektbereichs StuKi.
2. Alle aktiven Mitglieder aus der Studierendenschaft der Universität Paderborn haben in dieser Stimm-, Antrags- und Rederecht. Diese Rechte sind nicht übertragbar.
3. Die Aktivenversammlung tagt ausschließlich hochschulöffentlich.
4. Der Aktivenversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. in grundsätzlichen Angelegenheiten des Projektbereichs StuKi zu beschließen
 - c. Empfehlungen zur Arbeit des Vorstandes auszusprechen

- d. Änderung der Satzung
 - e. Auflösung des Projektbereichs StuKi.
5. Die Aktivenversammlung kann einen Vorstand nur durch Wahl eines neuen Vorstandes abwählen.
 6. Aktivenversammlungen sollen vom Vorstand mindestens einmal pro Semester einberufen werden.
 7. Besteht kein Vorstand oder ist dieser handlungsunfähig, kann die Einberufung auch rechtsaufsichtlich durch den AStA geschehen.
 8. Auf Verlangen von 3 Mitgliedern oder des AStA muss der Vorstand eine Aktivenversammlung einberufen. Das Verlangen muss zu behandelnde Tagesordnungspunkte benennen. Die Veröffentlichung der Einladung muss innerhalb von 7 Werktagen erfolgen.
 9. Die Einladung zu einer Aktivenversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Aktivenversammlung erfolgen.
 10. Aus der Einladung zur Aktivenversammlung müssen die Zeit, der Ort, das einberufende Gremium und eine vorläufige Tagesordnung hervorgehen.
 11. Die vorläufige Tagesordnung besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:
 1. Begrüßung und Regularien
 - a. Bestimmung des Protokollanten
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 2. Tätigkeiten des Vorstandes
 3. Bericht über die Mittelverwendung
 4. Sonstiges

13. Die Einladung zu einer Aktivenversammlung hat auf mindestens folgende Arten zu erfolgen:
 - a. Aushang am Büro des Projektbereichs StuKi
 - b. Aushang bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen des Projektbereichs StuKi
 - c. Aushang am Schwarzen Brett des AStA
 - d. E-Mail über die E-Mail-Verteiler von StuKi.
14. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten können von jedem Studierenden bis zum Beginn der Sitzung an die Sitzungsleitung gerichtet werden. Die Versammlung beschließt zu Beginn der Aktivenversammlung über die Aufnahme der einzelnen Tagesordnungspunkte.
15. Das einberufende Gremium hat die Sitzungsleitung.
16. Beschlussfähigkeit
 - a. Die Aktivenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 3 aktive Mitglieder anwesend, ist die Aktivenversammlung nicht beschlussfähig.
 - b. Auch wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, kann die Aktivenversammlung eröffnet werden. In diesem Fall kann sie nur beraten und keine Beschlüsse zu den Aufgaben gemäß Absatz 4 treffen. Die Aktivenversammlung fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
17. Die Auflösung des Projektbereichs StuKi bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der aktiven Mitglieder, sowie einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.

18. Abstimmungen

- a. Die Sitzungsleitung gibt zu Beginn der Sitzung Stimmfahnen an all jene Anwesenden aus, die ihre Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 2 nachgewiesen haben.
- b. Es ist den Mitgliedern untersagt, ihre Stimmfahnen weiterzugeben. Verlässt ein Mitglied den Versammlungsraum, hat es seine Stimmfahne bei der Sitzungsleitung abzugeben. Kehrt es in den Versammlungsraum zurück, erhält es seine Stimmfahne wieder.
- c. Abstimmungen finden unter Verwendung der Stimmfahnen statt.
- d. All jene Abstimmungen, die einzelne Personen betreffen, sind geheim durchzuführen. Entsprechende Stimmzettel sind nur an Anwesende auszugeben, die eine Stimmfahne vorweisen können. Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist die Stimmfahne erneut vorzuzeigen.

19. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Aktivenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der/ die Protokollant*in wird von der Sitzungsleitung bestimmt. Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und dem /der Protokollant*in unterschrieben. Das Protokoll der Sitzung muss spätestens 7 Werktage nach der Aktivenversammlung den aktiven Mitgliedern von StuKi zur Verfügung gestellt werden und im StuKi wiki hinterlegt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Projektbereichs StuKi und vertritt StuKi innerhalb und außerhalb der Universität Paderborn. Er hat die Interessen und Belange aller studierenden Eltern an der Universität Paderborn bei seiner Arbeit zu beachten.
2. Der Vorstand erledigt die täglichen Aufgaben des Projektbereichs StuKi, die sich aus der Satzung, ihren Zielen und Zwecken ergeben. Insbesondere sind dies die Vertretung des Projektbereichs StuKi, die Verwaltung der Finanzen, die Pressearbeit, die Kulturarbeit und die Beratung der Studierenden.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch maximal aus fünf Personen. Der Vorstand ist ausschließlich durch an der Universität Paderborn immatrikulierte Studierende zu besetzen.
4. Die folgenden Ämter sind den einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuordnen:
 - i. Vorsitz
 - ii. Finanzen
 - iii. Kultur
 - iv. Presse
 - v. Externe Koordination.
5. Jedes Vorstandsmitglied muss mindestens ein Amt innehaben. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehr als ein Amt innehaben. Jedem Amt muss ein Vorstandsmitglied zugeordnet sein. Der Vorstand regelt im Einvernehmen mit der Aktivenversammlung die Zuordnung der Ämter.
6. Der Vorstand bezieht die aktiven Mitglieder in seine Arbeit ein.
7. Er ist gemäß § 21 der Satzung der Studierendenschaft verpflichtet, dem Präsidium des Studierendenparlaments eine verantwortliche Person zu benennen.

§ 6.1 Sitzungen des Vorstands

1. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
2. Sie sollen regelmäßig, mindestens alle vier Wochen während der Vorlesungszeit durchgeführt werden.
3. Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich hochschulöffentlich.

4. Um beschlussfähig zu sein, muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder getroffen.
6. Über die Ergebnisse und die wesentlichen vorgebrachten Argumente ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und zu archivieren.

§ 6.2 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand soll auf jeder Aktivenversammlung über seine Arbeit seit der letzten Aktivenversammlung berichten. Darüber hinaus ist er der Aktivenversammlung gegenüber auskunftspflichtig.
2. Der Vorstand ist mit der Erstellung eines Haushaltsplans gemäß § 7 betraut.
3. Der Vorstand ist mit der Erstellung des Rechenschaftsberichtes gemäß § 7 betraut.
4. Der/ die Finanzer*in führt die Kassen des Projektbereichs StuKi und ist verantwortlich für eine übersichtliche und jederzeit nachvollziehbare Buchführung.
5. Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung umfangreicher Aufgaben, die der Erreichung der Ziele des Projektbereichs StuKi dienen und die mangels Personenkraft oder mangels benötigter Fähigkeiten nicht selbst geleistet werden können, externe Personen gegen Entgelt zu beauftragen., unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen in § 7. Für entsprechende Personen muss der Vorstand vor Beginn der Tätigkeiten eine Genehmigung des AStAs einholen.
6. Der Vorstand hat das Recht, bestimmte Aufgaben für einen beschränkten Zeitraum an Studierende, die nicht dem Vorstand angehören, zu delegieren, die dem Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne dieser Satzung helfen. Die Aufgaben, der

Zeitraum und der Name des Studierenden sind schriftlich festzuhalten und auf der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.

7. Damit der Vorstand von allen Mitgliedern vertrauensvoll kontaktiert werden kann, unterhält der Vorstand einen E-Mail-Verteiler, in dem ausschließlich die Vorstandsmitglieder eingetragen sind.

§ 6.3 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird jährlich, in der Regel zu Beginn des Wintersemesters, auf einer Aktivenversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
3. Alle Studierenden der Universität Paderborn sind berechtigt, bei der Wahl zum Vorstand zu kandidieren.
4. Kandidaten sollen sich vor ihrer Wahl vorstellen und hierbei über ihre bisherige Tätigkeiten im Projektbereich StuKi berichten.
5. Ein Vertreter des AStA soll die Durchführung der Wahl vor Ort überwachen. Das, die Sitzung einberufende Gremium, hat den AStA hierzu unter Wahrung der für die Mitglieder gültigen Einladungsfrist einzuladen. Aus der Einladung muss hervorgehen, warum der AStA zu dieser Sitzung gesondert eingeladen wird.
6. Der Vorstand wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitz.
7. Der Vorsitz hat seinen/ seine Stellvertreter*in spätestens eine Woche nach seiner Wahl zum Vorsitz aus den übrigen Vorstandsmitgliedern zu bestimmen. Scheidet der/ die Stellvertreter*in aus dem Vorstand aus, ist unverzüglich ein neuer/ eine neue Stellvertreter*in zu benennen.
8. Die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

9. Rücktritt aus dem Vorstand ist möglich. In diesem Fall muss der Vorstand unverzüglich für eine Nachwahl zu einer Aktivenversammlung einladen oder, falls ausreichend viele Personen dem Vorstand angehören, eine Neuverteilung der Aufgabenbereiche herbeiführen, welche der Bestätigung der Aktivenversammlung bedarf.

§ 7 Finanzen und Haushalt

1. Der Projektbereich StuKi verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. StuKi ist selbstlos tätig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Demnach dürfen Mittel des Projektbereichs nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. StuKi bekommt im Haushaltsplan der Studierendenschaft der Universität Paderborn Mittel zugewiesen. Alle Mittel des Projektbereichs werden über den Haushaltsplan der Studierendenschaft verwaltet. Spenden und andere private und öffentliche Zuwendungen dürfen nur zweckgebunden angenommen werden und sind über den Haushaltsplan der Studierendenschaft zu buchen.
3. StuKi darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck von StuKi fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Spätestens zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres ist durch den Vorstand eine Bedarfsanmeldung zu erstellen, der mit dem AStA und dem Haushaltsausschuss abgestimmt werden muss. Der Haushaltsansatz ist frühzeitig mit den aktiven Mitgliedern zu diskutieren.
5. Für Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan der Studierendenschaft für den Projektbereich StuKi vorgesehen sind, ist vorher die schriftliche Zustimmung des AStA einzuholen.
6. Der Projektbereich StuKi ist verpflichtet, gemäß §34 der Finanz- und Haushaltsordnung dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht über die

letzten 12 Monate vorzulegen. In diesem Bericht sollen insbesondere die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft, die Arbeit von StuKi, die durchgeführten Veranstaltungen und die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel dargelegt werden. Dieser Rechenschaftsbericht muss bis zum 31. Oktober erstellt werden und sowohl in Papierform als auch in elektronischer Fassung dem Präsidium des Studierendenparlaments vorgelegt werden.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Aktivenversammlung möglich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Eine Abschrift jeder Satzungsänderung ist dem Studierendenparlament der Universität Paderborn zusammen mit einem Auszug aus dem entsprechenden Protokoll der Aktivenversammlung umgehend zuzuleiten.

§ 9 Übergangsbestimmung

Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung soll der StuKi-Vorstand eine aktuelle Liste der aktiven Mitglieder veröffentlichen. Der StuKi-Vorstand ist für die Einladung, Einberufung und Leitung der konstituierenden Aktivenversammlung zuständig.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am XX.XX.2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Paderborn, den